VERORDNUNG (EWG) Nr. 2510/71 DER KOMMISSION

vom 22. November 1971

über Einzelheiten betreffend die Beihilfe für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2554/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 des Rates vom 29. Oktober 1971 über die Beihilfe für Olivenöl (4), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit seiner Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 die Grundsätze festgelegt, nach denen den Olivenölerzeugern die in Artikel 10 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehene Beihilfe gewährt wird. Er hat darin die Maßnahmen festgelegt, die gewährleisten sollen, daß die Beihilfe nur für solche Erzeugnisse gewährt wird, für die Anspruch darauf besteht. Der Kommission obliegt es, die dazu notwendigen Durchführungsbestimmungen für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 zu erlassen.

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 sieht die Einführung einer Kontrollregelung vor, die es ermöglichen soll, nachzuprüfen, ob eine Übereinstimmung besteht zwischen der Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, und den Mengen der Erzeugnisse, aus denen Öl gewonnen worden ist, den tatsächlich erzeugten Ölmengen sowie den Produktionsmöglichkeiten an Oliven und Öl während des Wirtschaftsjahres 1971/1972.

Die Beihilfeanträge, die Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen und die vom Olivenerzeuger abzugebende Anbauerklärung müssen die für die Nachprüfung dieser Übereinstimmung notwendigen Mindestangaben enthalten.

Für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Regelung der Olivenanbauerklärungen ist es zweckmäßig, eine Frist für deren Abgabe vorzusehen. Um eine korrekte Anwendung des Systems der Olivenanbauerklärung zu gewährleisten, sind die Faktoren zu bestimmen, die bei der Festsetzung der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 genannten Ausbeuterichtsätze zu berücksichtigen sind.

Wegen des technischen Charakters der Kontrollmaßnahmen und der Festsetzung der Ausbeuterichtsätze ist die Möglichkeit vorzusehen, die zuständigen Berufskreise hinzuzuziehen.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 prüfen die Erzeugermitgliedstaaten die Richtigkeit der Lagerbuchhaltung der Ölmühlen und der extrahierenden Unternehmen nach. In Anbetracht der großen Zahl der in Betrieb befindlichen Ölmühlen und der gegenwärtigen verwaltungstechnischen Möglichkeiten der Erzeugermitgliedstaaten ist es deshalb notwendig, diese Kontrolle stichprobenweise durchzuführen und auf eine hinreichend repräsentative Anzahl von Ölmühlen zu beschränken.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist es in manchen Fällen unmöglich, die Übereinstimmung zwischen der in dem Beihilfeantrag angegebenen Olivenmenge und der in der Lagerbuchhaltung der Ölmühlen ausgewiesenen Menge zu überprüfen. Es sind deshalb Maßnahmen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu treffen.

Es kann Zweifel darüber bestehen, für welche Ölmenge die Beihilfe gewährt werden kann, wenn die Menge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, nicht mit der sich aus der Lagerbuchhaltung ergebenden Menge übereinstimmt. Da der Satz für die Ausbeute an Oliven und an Öl nur einen Richtsatz darstellt, kann die Ölmenge, für die eine Beihilfe beantragt worden ist, höher sein, als sie sich aus der Anwendung dieser Ausbeuterichtsätze auf die Angaben in den Olivenanbauerklärungen ergibt.

In diesen Fällen ist es angebracht, daß über die für die Beihilfe in Betracht kommende Menge von den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten entschieden wird.

Es kann außerdem vorkommen, daß die Tresteröl-menge, für die die Beihilfe beantragt ist, größer ist als diejenige, die sich bei Anwendung der durchschnitt-

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 275 vom 19. 12. 1970, S. 5.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. L 244 vom 30. 10. 1971, S. 7.

lichen Tresteröl-Ausbeutesätze der einzelnen Zonen auf die an die extrahierenden Unternehmen gelieferten Trestermengen ergibt. In diesem Fall ist es angebracht, die für die Beihilfe in Betracht kommende Menge nach dem oben angegebenen Verfahren festzulegen.

Gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 können die Mitgliedstaaten die für die Beihilfe in Betracht kommende Tresterölmenge insbesondere an Hand der Jungfernölerzeugung festsetzen. Dazu empfiehlt es sich, das normale Verhältnis zwischen der aus ein und derselben Olivenpartie gewonnenen Jungfernöl- und Tresterölmenge zugrunde zu legen.

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Kontrolle nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 kann dadurch gewährleistet werden, daß die dort genannten Erzeugnisse so lange der Kontrolle unterworfen werden, bis das enthaltene Öl nicht mehr darin beihilfefähig ist.

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr muß zwischen denjenigen Erzeugnissen unterschieden werden können, die im Bestimmungsmitgliedstaat der vorgenannten Kontrolle unterliegen, und denjenigen, bei denen dies nicht der Fall ist. Dies wird durch Verwendung der durch die Verordnung (EWG) Nr. 542/69 des Rates vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (1) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 der Kommission vom 19. November 1969 über die Ausstellung des internen gemeinschaftlichen Versandpapiers zum Nachweis für den Gemeinschaftscharakter der Ware (2) eingeführten Dokumente ermöglicht.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 kann die Kontrolle mit der Stellung einer Kaution verbunden werden. Diese Kaution ist in dem Erzeugermitgliedstaat zu stellen, in dem die Beihilfe beantragt werden kann.

Daher ist darauf zu achten, daß insbesondere die Höhe der Kaution so festgesetzt wird, daß kein Anreiz besteht, unberechtigt eine Beihilfe für Öl zu beantragen, das in den der Kontrolle unterworfenen Erzeugnissen enthalten ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Gewährung der Beihilfe für Olivenöl im Wirtschaftsjahr 1971/1972.

Artikel 2

(1) Der Antrag auf Beihilfe für Jungfernöl enthält mindestens folgende Angaben :

a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,

b) das Gewicht des Öls nebst der Angabe „Jungfernöl",

c) die Ölmühle oder -mühlen, in denen das Öl gewonnen wurde, mit Angabe der Mengen an verarbeiteten Oliven und gewonnenem Öl für jede einzelne Ölmühle,

d) den Ort des öder der Betriebe, wo Oliven geerntet wurden, wobei auf die Olivenanbauerklärung des oder der betreffenden Anbaubetriebe zu verweisen ist,

e) für das Wirtschaftsjahr 1971/1972 hat der Antragsteller gegebenenfalls ergänzend zu seinem Antrag zu bescheinigen, daß die für die Wirtschaftsjahre 1969/1970 oder 1970/1971 vorgelegte Anbauerklärung noch gültig ist.

(2) Der Antrag auf Beihilfe für Oliventresteröl enthält mindestens folgende Angaben :

a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers,

b) das Gewicht des Öls nebst der Angabe „Oliventresteröl",

c) den Extraktionsbetrieb, in dem das Öl gewonnen wurde.

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 gegebenen

(1) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 8.

Möglichkeit Gebrauch, so bezieht sich der in Absatz 1 genannte Beihilfeantrag auch auf Oliventresteröl. In diesem Fall sind unter Buchstabe c) die gewonnenen Oliventresterölmengen anzugeben.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 genannten Zonen werden von den Erzeugermitgliedstaaten bestimmt.

(2) Die Zahl der von jedem Antragsteller vorzulegenden Anträge auf Beihilfe wird nach Maßgabe der Notwendigkeit der in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) vorgesehenen Kontrolle der Übereinstimmung festgesetzt.

(3) Jeder Erzeugermitgliedstaat bestimmt für die Abgabe der Beihilfeanträge für jede Zone einen Termin, der möglichst nahe beim Ende der Ölerzeugung in der betreffenden Zone liegt. Die Termine können für Jungfernöl und Oliventresteröl verschieden sein. Die Anträge auf Beihilfe für Jungfernöl sind jedoch vor der in Artikel 8 Absatz 2 vorgesehenen Festsetzung abzugeben.

Artikel 4

(1) Die Ölmühlen in den Erzeugermitgliedstaaten führen täglich eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

a) Menge der eingegangenen Oliven jeder Partie unter Angabe des Betreffenden, auf dessen Rechnung diese verarbeitet wurde,

b) Menge der vermahlenen Oliven,

c) Menge des gewonnenen Öls,

d) Menge der gewonnenen Oliventrester,

e) Menge des ausgelieferten Öls jeder Partie mit Angabe der Gründe der Auslieferung und Angabe des Übernehmenden,

f) Menge der in der Ölmühle verwendeten oder ausgelieferten Oliventrester jeder Partie mit Angabe der Gründe des jeweiligen Vorgangs und im Falle der Auslieferung Angabe der Übernehmenden.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 führen die Oliventresteröl herstellenden Unternehmen in den Erzeugermitgliedstaaten täglich eine Lagerbuchhaltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

a) Menge an eingegangenen Oliventrestern jeder Partie und abgebende Ölmühle,

b) Menge des in den eingegangenen Oliventrestern enthaltenen Öls,

c) Menge der weiterverarbeiteten Oliventrester,

d) Menge des gewonnenen Öls,

e) Menge des ausgelieferten Öls jeder Partie mit Angabe der Gründe der Auslieferung und Angabe des Übernehmenden,

f) Menge der im Unternehmen verwendeten oder ausgelieferten ausgelaugten Oliventrester jeder Partie mit Angabe der Gründe des jeweiligen Vorgangs und, im Falle der Auslieferung, Angabe des Übernehmenden.

(3) Ölmengen im Sinne der Absätze 1 Buchstabe c) und 2 Buchstabe d) sind die Mengen, die durch handelsüblichen Abzug des Gewichts an Wasser und Fremdbestandteilen errechnet werden.

Die in Absatz 2 Buchstabe b) genannten Ölmengen werden durch Analysen bestimmt, deren Methode von den Erzeugermitgliedstaaten festgelegt wird.

(4) Die Ölmühlen und extrahierenden Unternehmen führen eine getrennte Lagerbuchhaltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

a) für aus Griechenland oder dritten Ländern eingeführte Oliven die in Absatz 1 genannten Angaben mit Ausnahme des Hinweises auf den Erzeuger ;

b) für Öle, die in der betreffenden Ölmühle nicht während des Wirtschaftsjahres 1971/1972 gewonnen worden sind, die buchmäßig übertragenen Lagervorräte sowie die ein- und ausgegangenen Mengen mit Angabe der Gründe für die Warenbewegung und gegebenenfalls Angabe des Versenders oder des Übernehmenden.

(5) Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 führen die Oliventresteröl herstellenden Betriebe eine getrennte Lagerbuchhaltung, aus der mindestens folgendes hervorgeht :

a) für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder aus dritten Ländern eingeführt werden, die in Absatz 2 genannten Angaben mit Ausnahme der Angabe der Ölmühle, aus der diese Erzeugnisse stammen ;

b) für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten und unter die Tarifstelle 15.17 A des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden und in der Gemeinschaft gewonnenen Erzeugnisse, die in Absatz 2 genannten Angaben mit Angabe der Herkunft ;

c) für die Öle, die in dem betreffenden extrahierenden Betrieb während des Wirtschaftsjahres 1971/1972 nicht gewonnen worden sind, die buchmäßig übertragenen Lagervorräte sowie die ein- und ausgegangenen Mengen unter Angabe der Gründe für die Warenbewegung und gegebenenfalls des Versenders oder des Übernehmenden.

Artikel 5

(1) Jeder Olivenanbauer gibt eine einzige Olivenanbauerklärung für diejenigen seiner Anbaubetriebe ab, die in einer der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Zonen liegen.

Falls an einem Betrieb mehrere Erzeuger beteiligt sind, wird eine einzige Anbauerklärung für den betreffenden Betrieb abgegeben. In diesem Fall sind Name und Vorname jedes der Teilhaber anzugeben.

(2) Die Erzeugermitgliedstaaten setzen die Frist für die Abgabe der Anbauerklärung fest.

Artikel 6

(1) Die Olivenanbauerklärung enthält insbesondere folgende Angaben :

a) Name, Vorname und Anschrift des Erklärenden,

b) Ortsangabe des oder der Olivenanbaubetriebe,

c) mit Ölbäumen bepflanzte Fläche,

d) Gesamtzahl der tatsächlich bewirtschafteten Ölbäume,

e) Anzahl der tragenden Ölbäume, deren Oliven normalerweise für andere Zwecke als zur Ölgewinnung verwendet werden,

f) Anzahl der tragenden Ölbäume, deren Oliven normalerweise zur Herstellung von Öl verwendet werden ; dabei ist zu unterscheiden zwischen Ölbäumen in Reinkultur und Ölbäumen in Mischkultur,

g) für jede der unter f) genannten Kulturarten :

— Anzahl der Ölbäume in Bewässerungskultur,

— soweit möglich, hauptsächliche Sorten und Erziehungsformen.

(2) Die Mitgliedstaaten können die abgegebenen oder abzugebenden Anbauerklärungen durch die Katasterreferenz des Betriebs, der die Erklärung abgibt, ergänzen lassen.

Artikel 7

(1) In den Erzeugermitgliedstaaten werden

a) die Ölmühlen einer Kontrolle nach Stichproben unterworfen ; die Kontrolle erstreckt sich auf eine repräsentative Zahl der in Betrieb befindlichen Ölmühlen, wobei die Betriebsmethoden, die Kapazität sowie die räumliche Verteilung der Ölmühlen zu berücksichtigen sind ;

b) vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 die Oliventresteröl herstellenden Betriebe einer Kontrolle unterworfen. Die Kontrolle beginnt mit der Eröffnung der Einrichtungen zur Übernahme von Oliventrestern und endet mit dem Abschluß der Lagerbuchhaltung für die für die Beihilfe in Betracht kommenden Öle.

(2) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen erstrecken sich vor allem

a) darauf, ob die Soll- und Istbestände übereinstimmen ;

b) bei den Oliventresteröl herstellenden Betrieben auf die Menge und die Qualität der ein- und ausgegangenen Erzeugnisse im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG sowie die ein- und ausgegangene Menge des gewonnenen Öls.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 angegebenen Ausbeuterichtsätze werden in den einzelnen Anbauzonen auf Grund von Faktoren bestimmt, die geeignet sind, die Oliven- und Ölausbeute zu beeinflussen.

(2) Die Festsetzung der Ausbeuterichtsätze erfolgt an Hand rechtzeitig eingeholter Informationen, spätestens jedoch zu einem von den Mitgliedstaaten festzusetzenden Zeitpunkt. Dieser Termin darf nicht nach dem 15. Juni 1972 liegen.

Artikel 9

Vertreter einschlägiger Wirtschaftskreise können an den Arbeiten der mit der Festsetzung der Ausbeuterichtsätze beauftragten Stellen sowie an den in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 genannten Kontrollen beteiligt werden.

Artikel 10

(1) Die Kontrolle der Beihilfeanträge für Jungfernöl erfolgt unter anderem :

a) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Mengen an Oliven und Öl mit den in der Lagerbuchhaltung der Ölmühlen ausgewiesenen Mengen ;

b) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Mengen an Oliven und Öl mit den Mengen, die sich aus der Anwendung der Ausbeuterichtsätze auf die Angaben der entsprechenden Olivenanbauerklärungen ergeben.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 erfolgt die Kontrolle der Beihilfeanträge für Oliventresteröl :

a) durch Vergleich der in den Anträgen angegebenen Ölmengen mit den Mengenangaben in der Buchführung der betreffenden Oliventresteröl herstellenden Betriebe ;

b) durch Vergleich der in den Oliventresteröl herstellenden Betrieben buchmäßig erfaßten eingegangenen Oliventrester mit den ihnen von den Ölmühlen gelieferten Mengen ;

c) durch Vergleich der Ölmenge, für die die Beihilfe beantragt wird, mit den Mengen, die sich aus der Anwendung der in jedem Erzeugermitgliedstaat nach Zonen festgelegten durchschnittlichen industriellen Ausbeutesätze für Oliventresteröl auf die Trestermengen, aus denen das Öl gewonnen wurde, ergeben.

Artikel 11

Ist es infolge einer gemeinsamen Anlieferung von Oliven verschiedener Erzeuger nicht möglich, einen Vergleich zwischen der im Beihilfeantrag angegebenen Olivenmenge und der Menge vorzunehmen, die sich aus der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Lagerbuchhaltung ergibt, so entscheiden die zuständigen Stellen über die Olivenmenge, die bei der Festsetzung der für die Beihilfe in Betracht kommenden Ölmenge zugrunde zu legen ist.

Artikel 12

(1) Führt die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die im Beihilfeantrag angegebene Olivenmenge oder Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der in Artikel 4 Absatz 1 genannten Buchführung ergibt, oder führt die in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b) genannte Kontrolle zu der Feststellung, daß die im Beihilfeantrag angegebene Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der Anwendung der Ausbeuterichtsätze auf die Angaben der Olivenanbauerklärungen ergibt, so entscheiden die zuständigen Stellen nach Untersuchung des Falles und gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten über die für die Beihilfe in Betracht kommende Ölmenge.

(2) Führen die in Artikel 10 Absatz 2 genannten Kontrollen zu der Feststellung, daß

a) die in dem Antrag angegebene Ölmenge größer ist als die Menge, die in der Lagerbuchhaltung gemäß Artikel 4 Absatz 2 ausgewiesen ist, oder daß

b) die in der vorgenannten Lagerbuchhaltung ausgewiesenen eingegangenen Trestermengen größer sind als die von den Ölmühlen gelieferten Mengen, wie sie sich aus der Lagerbuchhaltung gemäß Artikel 4 Absatz 1 ergeben, oder daß

c) die in dem Beihilfeantrag genannte Ölmenge größer ist als diejenige, die sich aus der Anwendung der in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Ausbeutesätze auf die von dem betreffenden Betrieb bezogene Trestermenge ergibt,

so entscheiden die zuständigen Stellen nach Untersuchung des Falles und gegebenenfalls nach Anhörung der Beteiligten über die für die Beihilfe in Betracht kommende Ölmenge.

(3) Die Erzeugermitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Anwendung dieses Artikels.

Artikel 13

Macht ein Mitgliedstaat von der in Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, so beträgt die beihilfefähige Tresterölmenge 9,5 % der Jungfernölmenge, die von Oliven, von denen die Trester stammen, durch Pression angefallen und für die der Anspruch auf Beihilfe anerkannt ist.

Artikel 14

(1) Jeder Mitgliedstaat unterwirft gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2311/71 die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse, die aus Griechenland oder Drittländern eingeführt sind, einer Zollkontrolle oder einer Verwaltungskontrolle mit gleichwertiger Sicherheit.

(2) Derselben Kontrolle werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben d) und e) der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse mit Herkunft aus einem anderen Mitgliedstaat unterworfen ; ausgenommen hiervon sind solche Erzeugnisse, für die gemäß Artikel 16 nachgewiesen wird, daß sie in dem Herkunftsmitgliedstaat der Kontrolle nicht unterworfen waren.

(3) Die Kontrolle ist so lange anzuwenden, bis das in den ihr unterworfenen Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzung erfüllt, um nicht mehr für eine Beihilfe in Betracht zu kommen.

Artikel 15

(1) Für die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG genannten Erzeugnisse verlangen die Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten neben der in Artikel 14 vorgesehenen Kontrolle die Stellung einer Kaution. Die anderen Mitgliedstaaten können die Stellung einer Kaution verlangen.

(2) Die Höhe der Kaution ist für jedes der Kontrolle unterworfene Erzeugnis gleich der um 10 v. H. erhöhten Beihilfe für die in diesem Erzeugnis enthaltene Ölmenge, wobei diese Menge gemäß den Artikeln 6, 7 Absatz 2 und 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfung auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse [1] zu berechnen ist.

(3) Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit gestellt werden, die den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(4) Die Kaution verfällt in voller Höhe, wenn innerhalb einer Frist von vier Monaten nach ihrer Hinterlegung nicht nachgewiesen wird, daß das in den Erzeugnissen enthaltene Öl die Voraussetzungen erfüllt, um nicht mehr für eine Beihilfe in Betracht zu kommen.

Artikel 16

Der Nachweis, daß die Erzeugnisse im Herkunftsmitgliedstaat nicht der in Artikel 14 vorgesehenen Kontrolle unterworfen wurden, kann nur durch ein bei den zuständigen Behörden des Bestimmungsmitgliedstaats vorzulegendes Dokument T 2 gemäß **Artikel 39 der Verordnung** (EWG) Nr. 542/69 oder ein Dokument T 2 L gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2313/69 erbracht werden, die in Feld 31 neben der Warenbezeichnung folgende Angaben enthalten :

a) Nettogewicht der Ware,

b) einen der nachstehenden Vermerke :

„produit non importé des pays tiers ou de la Grèce",

„nicht aus Drittländern oder aus Griechenland eingeführtes Erzeugnis",

„prodotto non importato dai paesi terzi o dalla Grecia",

„niet uit derde landen of Griekenland ingevoerd **produkt**".

Artikel 17

Öl, das in den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Erzeugnissen enthalten ist, erfüllt die Voraussetzung, um nicht mehr für die Beihilfe im Sinne dieser Verordnung in Betracht zu kommen, wenn nachgewiesen wird, daß diese Erzeugnisse

— zu Öl verarbeitet worden sind, für das keine Beihilfe beantragt werden kann,

— nach Drittländern oder nach Griechenland ausgeführt worden sind,

— das Gebiet eines Mitgliedstaats mit Bestimmung nach einem anderen Mitgliedstaat verlassen haben, sofern ein Dokument T 2 bzw. T 2 L ausgestellt wurde, das die in Artikel 16 genannten Angaben nicht enthält,

— sich in einem Zustand befinden, in dem sie nicht mehr zu Öl verarbeitet werden können.

Artikel 18

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.